OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501036/2/Kü/PP**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. August 2025, GZ: BHPE/925110003530/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 85 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.08.2025, GZ: BHPE/925110003530/25, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 01.04.2025
Ort: B-Straße, Grundstück Nr.: aaa; KG: bbb C__ – Grünfläche (Wiese) neben dem Gebäude

Sie haben vor dem 01.04.2025 in B-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG: bbb C__, auf einer Grünfläche (Wiese) neben dem Gebäude, unmittelbar neben einer öffentlichen Zufahrtsstraße, gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender Abfall vorgefunden:

Altkraftkraftfahrzeug des Typs Opel Astra Cabrio, Farbe Silber metallic, keine Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette, ohne linken Vorderreifen samt Achsteil

Die Überprüfung zeigte keine Hinweise, dass der Motor und das Getriebe bzw. umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Fahrzeug entfernt wurden. Dies bedeutet weiters, dass das Fahrzeug jedenfalls als gefährlicher Abfall zu werten ist."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung der verhängten Strafe beantragt wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf das betroffene Fahrzeug ordnungsgemäß entsorgt habe. Sämtliche Flüssigkeiten wie Motoröl, Getriebeöl, Kühlerschutzmittel etc., seien vorab fachgerecht entfernt bzw. ordnungsgemäß entsorgt worden. Eine Gefährdung von Umwelt oder Sicherheit sei daher nicht vorgelegen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 26.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt dem Grunde

nach nicht bestritten wird und von der Bf trotz des ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt / Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bf ist Hälfteeigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG C__, auf welchem das Objekt mit der Adresse B-Straße, situiert ist.

Bei einer Kontrolle am 25.03.2025 stellten Organe der Polizeiinspektion D__ fest, dass auf einer Grünfläche (Wiese) am Grundstück der Bf neben dem Gebäude ein Altkraftfahrzeug des Typs Opel Astra Cabrio, Farbe Silber metallic, ohne gültige Begutachtungsplakette, abgestellt ist. Von den erhebenden Organen konnte aufgrund der abgelaufenen Begutachtungsplakette und des ausgewiesenen Kennzeichens als ehemalige Zulassungsbesitzerin die Bf erhoben werden.

Im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Perg hat am 01.04.2025 der Sachverständige für Abfalltechnik einen Lokalaugenschein vorgenommen und von der öffentlichen Zufahrtsstraße aus das am Grundstück abgestellte Fahrzeug begutachtet.

Der Sachverständige stellt in seinem Befund und Gutachten wie folgt fest:

„Das Fahrzeug trug keine Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette. Die Lackoberfläche kann als ermattet bzw. stumpf beurteilt werden. Dies ist ein Hinweis, dass das Fahrzeug schon seit geraumer Zeit im Freien gelagert wird. Der linke Vorderreifen samt Achsteil fehlte. Die linke Fahrereinstiegstüre zeigte einen leichten Spalt zwischen Türrahmen und Tür. Dadurch ist der Eintritt von Niederschlagswasser in den Fahrzeuginnenraum jedenfalls nicht auszuschließen. Die beiden vorderen Scheinwerfer waren bereits leicht ermattet. Meine Überprüfung zeigte keine Hinweise, dass der Motor und das Getriebe bzw. umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Fahrzeug entfernt wurden. Dies bedeutet weiters, dass bei Abfalleinstufung das Fahrzeug jedenfalls als gefährlicher Abfall zu werten ist. Die derzeitige Lagerfläche (Wiesenboden) weisst keine Eignung zur dauerhaften Abstellung des Altkraftfahrzeuges auf.
[…]

II Gutachten:
Fachliche Beurteilung und Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß AWG 2002:
Aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien und des stark desolaten bzw. beschädigten Zustandes des beschriebenen Altkraftfahrzeuges ist aus fachlicher Sicht entweder eine Reparatur/Instandsetzung nicht mehr möglich oder kann dieses mit keinem

wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden. Da die Lagerung des Altkraftfahrzeuges außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen erfolgt, kann die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang aus fachlicher Sicht anzuführen, dass bei einem möglichen Gebrechen umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Altkraftfahrzeug bzw. Motorblock austreten können. Dadurch ist eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt, des Bodens und des Grundwassers nicht auszuschließen. Die fachgerechte und ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung des Altkraftfahrzeuges als gefährlicher Abfall ist daher erforderlich.
[…]."

In der Folge erteilte die belangte Behörde mit Bescheid vom 16.04.2025, GZ: BHPEBa-2025-105829/5-FR, gemäß § 73 AWG 2002 der Bf den Auftrag den Pkw Opel Astra Cabrio, Farbe grau/silberfarbig, fehlender linker Vorderreifen samt Achsenteil, welcher gefährlichen Abfall darstellt, vom Grundstück Nr. aaa, KG C__, zu entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen.

Alternativ wurde festgehalten, dass von einer Entsorgung dann abgesehen werden kann, wenn das Fahrzeug bis zur Erlangung einer Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette dauerhaft werterhaltend bzw. witterungsgeschützt weiter aufbewahrt wird oder für das Fahrzeug ein Gutachten eines Kfz-Werkstätten-Meisters oder Kfz-Sachverständigen vorgelegt wird, welches die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges nachvollziehbar bestätigt.

Am 09.09.2025 hat die Bf als Nachweis für die Entsorgung des Altfahrzeuges einen Begleitschein vorgelegt aus dem ersichtlich ist, dass vom Lagerort B-Straße, am 08.05.2025 ein Altfahrzeug mit der Abfallschlüsselnummer 35302 an einen befugten Sammler übergeben wurde.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den Aktenunterlagen. Seitens der Polizeiinspektion D__ wurde über den Lokalaugenschein vom 25.03.2025 eine Anzeige an die belangte Behörde erstattet. Zur Dokumentation wurde auch eine Lichtbildbeilage über das Fahrzeug angefertigt. Basierend auf dieser Anzeige hat die belangte Behörde den Sachverständigen für Abfalltechnik mit der Begutachtung des Altkraftfahrzeuges beauftragt. Die Ergebnisse der Begutachtung sind im Sachverhalt festgehalten. Grundsätzlich wurde von der Bf in keiner Lage des Verfahrens bestritten, dass sie als ehemalige Zulassungsbesitzerin das Fahrzeug auf unbefestigtem Grund abgestellt hat. In der Beschwerde wird darauf verwiesen, dass das Kfz zwischenzeitig ordnungsgemäß entsorgt wurde. Grund für diese Entsorgung ist offensichtlich der von der belangten Behörde mit Bescheid vom 16.04.2025 erteilte abfallrechtliche Behandlungsauftrag. Der von der Bf als Nachweis für die Entsorgung vorgelegte Begleitschein dokumentiert, dass erst nach Erlassung des Behandlungsauftrages die Entsorgung des Kfz erfolgt ist. Jedenfalls steht fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das Altkraftfahrzeug

ungeschützt vor Verwitterungseinflüssen auf unbefestigter Fläche abgestellt gewesen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[...]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

[...]

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

[...]

3. „gefährliche Abfälle" jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich festgelegt sind.

[...]

Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern
Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15.

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[...]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.

[...]"

III.2. Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

Kann die Abfalleigenschaft für eine Sache bejaht werden und ist dieser Abfall in der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (Verordnung nach § 4 AWG 2002) als gefährlich angeführt, handelt es sich darüber hinaus um einen „gefährlichen Abfall" iSd § 2 Abs. 4 Z 3 AWG 2002.

III.3. Faktum ist, dass die belangte Behörde basierend auf dem Gutachten des Sachverständigen für Abfalltechnik vom 02.04.2025, in welchem der Sachverständige festhält, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien und des stark desolaten bzw. beschädigten Zustandes des Altfahrzeuges eine Instandsetzung mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht möglich ist und durch die Art und Weise der Lagerung die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann, einen abfallrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 zur Entsorgung des

Fahrzeuges erlassen hat. In diesem abfallrechtlichen Behandlungsauftrag wird grundsätzlich das Fahrzeug als gefährlicher Abfall festgestellt. Diesem abfallrechtlichen Behandlungsauftrag ist die Bf nicht entgegengetreten und ist dieser in Rechtskraft erwachsen.

Ausgehend von den Feststellungen des Sachverständigen anlässlich seines Lokalaugenscheins ist auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren festzuhalten, dass durch die Art und Weise der vorgefundenen Lagerung des nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung stehenden Fahrzeuges nicht auszuschließen ist, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist eine Gefährdung der Umwelt, des Bodens oder des Grundwassers nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde auch die fachgerechte Entsorgung des Altfahrzeuges gefordert. In diesem Sinne ist daher davon auszugehen, dass zum fraglichen Tatzeitpunkt das gegenständliche Altkraftfahrzeug als gefährlicher Abfall iSd § 2 Abs. 1 AWG 2002 einzustufen war.

Eine vor Verwitterungseinflüssen ungeschützte Lagerung eines Altkraftfahrzeuges auf unbefestigter Fläche widerspricht jedenfalls den Vorgaben des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002, zumal dieser Abstellort jedenfalls nicht als geeigneter Ort für die Lagerung von Altkraftfahrzeugen gesehen werden kann. Aus diesem Grund hat die Bf mit der Abstellung des Fahrzeugs auf unbefestigter Fläche den Vorgaben des AWG 2002 nicht entsprochen, weshalb die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Alleine mit dem Hinweis, dass – wohl gemerkt nach Erlassung des abfallrechtlichen Behandlungsauftrages – die Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug entfernt wurden und dieses einem befugten Sammler übergeben wurde, sodass Gefährdungen für die Umwelt ausgeschlossen werden können, kann sich die Bf aber nicht entlasten. Zum fraglichen Tatzeitpunkt war das Fahrzeug – wie bereits oben festgehalten – vor

Witterungseinflüssen ungeschützt auf unbefestigter Fläche seit geraumer Zeit abgestellt. Sohin ist es der Bf mit ihrem Vorbringen nicht gelungen einen Zweifel an ihrer subjektiven Verantwortung für die gegenständliche Verwaltungsübertretung hervorzurufen. Der Bf ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und hat sie die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gegenständlich ist die Strafe nach dem in § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 festgesetzten Strafsatz zu bemessen, der bei einer Lagerung von gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 einen Strafrahen von 850 bis 41.200 Euro vorsieht.

Von der belangten Behörde wurde als strafmildernd die Unbescholtenheit der Bf gewertet. Die belangte Behörde hat in ihrer Begründung zudem ausgeführt, dass eine Kontrolle der Polizeiinspektion D__ am 20.05.2025 ergeben hat, dass das Fahrzeug fristgerecht entfernt worden ist. Zudem wurde nach Erlassung des Straferkenntnisses der Begleitschein als Nachweis der Übergabe des Kfz an einen befugten Sammler übermittelt. Insofern ist festzuhalten, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Erfüllung des Behandlungsauftrages nachgewiesen wurde. Aus diesen Gründen erscheint es dem Landesverwaltungsgericht als gerechtfertigt, im gegenständlichen Fall die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe

zu verhängen. Auch mit dieser Mindeststrafe wird der Bf eindringlich vor Augen geführt, dass gefährliche Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen und diese nicht auf unbefestigter Fläche gelagert werden dürfen. Auch die gesetzliche Mindeststrafe wird sohin spezialpräventiven, aber auch generalpräventiven Überlegungen gerecht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden der Bf gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065 mwN). Fehlt es auch nur an einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt weder eine Einstellung noch eine Ermahnung in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.11.1995, 95/05/0002). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist im gegenständlichen Fall aber insofern ausgeschlossen, als die Lagerung von gefährlichem Abfall auf unbefestigter, nicht geeigneter Fläche ein typischer Fall eines nach der verfahrensgegenständlichen Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die Bf mit ihrer Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger